

Berechnungsschema Gewerbesteuer

(Rechtsstand: 01. Januar 2004)

Die Frage stellt sich dem Unternehmer des öfteren, sei es bei Veränderungen seiner Gewinnsituation, sei es bei Veränderungen der kommunalen Hebesätze oder bei der Berechnung der GewSt-Rückstellung für die Schlussbilanz. Im Normalfall ergibt sich die Höhe einer Steuer aus der Multiplikation von Bemessungsgrundlage mit dem Steuersatz. Bei der GewSt liegen die Verhältnisse komplizierter. Die Gewerbesteuer ist Kostensteuer und mindert als Betriebsausgabe ihre Bemessungsgrundlage. Eine punktgenaue Berechnung unter Berücksichtigung der inneren Abzugsfähigkeit der GewSt läßt sich nur mit Hilfe der Algebra durchführen. Nach R 20 Abs. 2 der Einkommensteuerrichtlinie 2003 ist zwar als Näherungslösung die sogenannte Fünf-Sechstel-Methode zulässig; sie liefert aber nur bei einem Hebesatz 400 v. H. und für die Regelsteuermesszahl 5 v. H. ein zutreffendes Ergebnis. In allen anderen Fällen, insbesondere auch bei Personenunternehmen, kann das Ergebnis der Fünf-Sechstel-Methode nur einen mehr oder minder genauen Näherungswert liefern.

Bei der exakten Berechnung ist zwischen Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen (Einzelgewerbetreibende, Personengesellschaften) zu unterscheiden.

a) Kapitalgesellschaften

Die Berechnungsformel für Kapitalgesellschaften lautet:

$$\text{GewSt} = \frac{H \cdot MZ}{100 + (H \cdot MZ)} \cdot \text{GewE}$$

Hierbei bedeuten:	GewSt.:	die endgültige Gewerbeertragsteuer
	H :	der Hebesatz in v. H.
	GewE :	Gewerbeertrag vor Abzug der Gewerbeertragsteuer; bereits geleistete Vorauszahlungen auf die GewSt sind wieder hinzuzurechnen.
	MZ :	Meßzahl; sie beträgt bei Kapitalgesellschaften stets 5 v. H.

Beispiel:	Gewerbsteuer-Hebesatz (H)	400 v. H
	Meßzahl (MZ)	5 v. H. = 0,05 (als DZ geschrieben)
	GewE	= 1.000 Euro

$$\text{GewSt} = \frac{0,05 \cdot 400}{100 + (0,05 \cdot 400)} \cdot 1000 \text{ Euro} = \frac{20}{120} \cdot 1000 \text{ Euro} = \mathbf{166,67 \text{ Euro}}$$

Die Gewerbesteuer beträgt unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer somit 166,67 Euro.

b) Personenunternehmen (Einzelgewerbetreibende, Personengesellschaften)

Die Tarifvorschriften der Gewerbesteuer für Personenunternehmen weichen von denen für Kapitalgesellschaften ab. Zunächst ist der Gewerbeertrag bis zur Höhe von 24.500 Euro frei gestellt, dann folgen ermäßigte Steuermesszahlen von 1 v. H. ansteigend bis 4 v. H. in Stufen von jeweils 12.000 Euro Gewerbeertrag bis ab einem 72.500 Euro übersteigenden Gewerbeertrag die Regelmesszahl 5 v. H. zur Anwendung kommt. Da je nach Höhe des Gewerbeertrags die Steuermesszahl variiert, gibt es insgesamt fünf Tarifformeln für fünf Tarifzonen. Die zutreffende Tarifformel wird anhand der Höhe des Gewerbeertrages vor Gewerbesteuer, aber nach Abzug des Freibetrages von 24.500 Euro und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Hebesatzes anhand der nachstehenden Tabelle ermittelt (Zur Ableitung der Formeln vgl. Dipl.-Mathematiker Dr. Rolf Jürgen König, u. a., Auswirkungen der Einführung des Staffeltarifs bei der Gewerbeertragsteuer, DStR 1992, S. 920 ff);

$0 \leq \text{GewE} \leq 12000 + 120 \cdot \frac{H}{100} :$ $\underline{\text{GewSt}} = \frac{0,01 \cdot H}{100 + 0,01 \cdot H} \cdot \text{GewE}$	<p>Tarifzone</p> <p>Formel</p>	<p>(1)</p> <p>(1)</p>
$12000 + 120 \cdot \frac{H}{100} \leq \text{GewE} \leq 24.000 + 360 \cdot \frac{H}{100} :$ $\underline{\text{GewSt}} = \frac{0,02 \cdot H}{100 + 0,02 \cdot H} \cdot (\text{GewE} - 6000)$	<p>Tarifzone</p> <p>Formel</p>	<p>(2)</p> <p>(2)</p>
$24000 + 360 \cdot \frac{H}{100} \leq \text{GewE} \leq 36000 + 720 \cdot \frac{H}{100} :$ $\underline{\text{GewSt}} = \frac{0,03 \cdot H}{100 + 0,03 \cdot H} \cdot (\text{GewE} - 12000)$	<p>Tarifzone</p> <p>Formel</p>	<p>(3)</p> <p>(3)</p>
$36000 + 720 \cdot \frac{H}{100} \leq \text{GewE} \leq 48000 + 1200 \cdot \frac{H}{100} :$ $\underline{\text{GewSt}} = \frac{0,04 \cdot H}{100 + 0,04 \cdot H} \cdot (\text{GewE} - 18000)$	<p>Tarifzone</p> <p>Formel</p>	<p>(4)</p> <p>(4)</p>
$48000 + 1200 \cdot \frac{H}{100} \leq \text{GewE} :$ $\underline{\text{GewSt}} = \frac{0,05 \cdot H}{100 + 0,05 \cdot H} \cdot (\text{GewE} - 24000)$	<p>Tarifzone</p> <p>Formel</p>	<p>(5)</p> <p>(5)</p>

Beispiel:

Hebesatz (H) 400 v. H; Gewerbeertrag nach Abzug des Freibetrages von 24.500 Euro und vor Abzug der Gewerbesteuer: 39.000 Euro

$$\begin{aligned} \text{Tarifzone: } & \text{- untere Grenze: } 36.000 + 720 \cdot \frac{400}{100} = 38.880 \\ & \text{- obere Grenze: } 48.000 + 1200 \cdot \frac{400}{100} = 52.800 \end{aligned}$$

- GewE fällt in Tarifzone 4, also ist Formel 4 anzusetzen.

$$\text{GewSt} = \frac{0,04 \cdot 400}{100 + 0,04 \cdot 400} \cdot (39.000 - 18.000) = 2.896,55 \text{ Euro}$$

Probe:

GewE (nach Abrechnung des Freibetrages Und vor Abzug der GewSt)	39.000,00 Euro
∕. GewSt	<u>2.896,55 Euro</u>
GewE nach Abzug GewSt	36.103,45 Euro
GewSt auf die ersten 12.000 Euro	480,00 Euro
GewSt auf die zweiten 12.000 Euro	960,00 Euro
GewSt auf die dritten 12.000 Euro	1440,00 Euro
<u>GewSt auf die restl. 103,45 Euro</u>	<u>16,55 Euro</u>
GewSt zusammen	2.896,55 Euro

c) Zerlegungsfälle

Bei gewerbesteuerlichen Zerlegungsfällen sowohl bei Kapitalgesellschaften als auch bei Personenunternehmen tritt an die Stelle des einfachen Hebesatzes der mit den Zerlegungsanteilen gewogene durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz, der vorab getrennt zu berechnen ist.